

Satzung des TURNVEREIN CONWEILER 1902 E. V.

Stand: 6. März 2010

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 2. März 1996

Änderung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2002

Änderung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 24. April 2004

Änderung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 6. März 2010

A Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen TURNVEREIN CONWEILER 1902 E. V. und hat seinen Sitz im Ortsteil Conweiler der Gemeinde 75334 Straubenhardt.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim unter der Nr. VR 1694 eingetragen.
3. Er kann kooperatives Mitglied von Organisationen werden, die seinen Zielen entsprechen. Derzeit ist er Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. und des Schwäbischen Turnerbundes e.V.
4. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein fördert und betreibt Turnen, Spiel und Sport als Mittel zur leiblichen und geistigen Gesunderhaltung der Menschen beiderlei Geschlechts und jeden Alters. Das besonderes Interesse gilt der Betreuung der Jugend.
2. Zur Erreichung des Zwecks dienen regelmäßige Übungsstunden, Ausbildung von Lehrkräften, Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen aller Art.
3. Der Turnverein Conweiler will den Gemeinsinn fördern und die Geselligkeit pflegen u. a. mit Wanderungen und Ausfahrten, Abhaltung von Versammlungen, geselligen Zusammenkünften. Dafür wirbt er in Wort und Schrift.
4. Der Verein enthält sich politischer und konfessioneller Aktivitäten und lehnt Diskriminierung ab.
5. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung vom 24. 12. 1963 und im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder sind:

1. Kinder und Jugendliche
2. aktive Mitglieder
3. passive Mitglieder
4. Ehrenmitglieder
5. außerordentliche Mitglieder, wie Juristische Personen

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft wird, mit der jeweils gültigen, ausgefüllten Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder einem Beauftragten gestellt. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter mit seiner Unterschrift zustimmen.

2. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung steht dem Betroffenen ein Einspruch innerhalb 4 Wochen zu, über den der Turnrat endgültig entscheidet.
1. Die Mitgliedschaft gilt, nach Aufnahme durch den Vorstand, mit der Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung. Der Beginn bzw. die Dauer der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung festgelegt.
2. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.
3. Die Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz § 3 Abs. 2 gespeichert und verwaltet.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Abteilungsleiter durch Beschluss des Turnrats Personen ernannt werden, die sich um den Turnverein Conweiler besonders verdient gemacht haben.
2. Der Turnverein vergibt 2 Stufen der Ehrenmitgliedschaft, die silberne und die goldene. Goldene Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
3. Mitglieder erwerben eine zugehörigkeitsbedingte Ehrenmitgliedschaft genau dann automatisch, wenn sie mindestens Träger der bronzenen Ehrennadel des STB sind. Mit 30-jähriger Zugehörigkeit zum Turnverein Conweiler erhalten sie die silberne Ehrenmitgliedschaft und ab 40-jähriger Zugehörigkeit die goldene. Der zu Ehrende sollte das 45. Lebensjahr vollendet haben. Die Vereinszugehörigkeit wird ab dem 14. Lebensjahr gerechnet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit:
 1. dem Austritt
 2. dem Tod
 3. dem Ausschluss
2. Der Austritt kann, abgesehen von einem Ortswechsel, nur zum Schluss eines Kalenderjahres, bis zum 30. September dem Vorstand oder einem Beauftragten gegenüber, erklärt werden. Für den Austritt von Minderjährigen gelten die für den Aufnahmeantrag gültigen Regelungen.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher gilt insbesondere:
 - a) ein erheblicher Verstoß gegen die Satzung und die Belange des Vereins.
 - b) ein unehrenhaftes Verhalten oder wegen wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Turnvereins oder der Verbände, in denen der Turnverein Mitglied ist.
 - c) wenn sich ein Mitglied mehrfach den Anordnungen der Vereinsorgane oder deren Vertreter widersetzt.
 - d) wenn es mit seinem Beitrag trotz vorheriger Mahnungen mit einem halben Jahr im Rückstand ist.
5. Der Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss ist dem Betroffenen mit Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb 14 Tagen Einspruch beim Turnrat einlegen, der endgültig darüber entscheidet.
6. Bei Austritt oder Ausschluss ist der Beitrag bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres voll zu entrichten.
7. Die Beendigung der Mitgliedschaft von außerordentlichen Mitgliedern ergibt sich aus der mit diesem außerordentlichen Mitglied getroffenen Vereinbarung.

§ 7 Maßregelungen

1. Gegen Vereinsmitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder deren Vertreter verstoßen, dem Verein ideellen oder materiellen Schaden zugefügt haben, können vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) mündlicher Verweis
 - b) schriftlicher Verweis
 - c) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an einem Teil oder allen Veranstaltungen des Vereins.
 - d) Forderung einer finanziellen Entschädigung
 - e) Vereinsausschluss
2. Diesem Bescheid kann innerhalb 14 Tagen gegenüber dem Turnrat schriftlich widersprochen werden. Der Turnrat entscheidet in der nächsten Sitzung abschließend darüber.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen nach den jeweiligen Bedingungen zu benützen.
2. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
3. Jedes Mitglied über 14 Jahre ist stimmberechtigt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
4. Der Wahl in den Vorstand oder Turnrat soll eine mindestens einjährige Mitgliedschaft vorausgehen.
5. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht übertragbar.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Die Vereinsinteressen zu wahren und zu vertreten sowie die Satzung und die Ordnungen des Vereins zu beachten.
 - b. alle Einrichtungen des Vereins vor Schaden zu bewahren
 - c. die festgesetzten Mitgliedsbeiträge oder sonstige Gebühren und Umlagen zu entrichten.

§ 10 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest, ebenso die sonstigen Gebühren und Umlagen. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung beschlossen hat und Bestandteil der Beitrittserklärung ist. Abteilungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen, die der Vorstand genehmigen muss.

§ 11 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß der Jugendordnung tätig, die Bestandteil dieser Vereinssatzung ist. Die von der Jugendvollversammlung beschlossene Jugendordnung, der der Vereinsvorstand zugestimmt hat, ist im Anschluss dieser Vereinssatzung aufgeführt.

C Verwaltung des Vereins

§ 12 Organe

Die Organe, durch die der Verein verwaltet wird, sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Turnrat
- c) der Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die alljährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in den ersten drei Monaten des neuen Vereinsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin den Mitgliedern bekannt gemacht werden, in der Regel durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt.
3. Die Tagesordnung muss auf die gleiche Weise mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ für alle Angelegenheiten des Vereins. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, obliegt ihr insbesondere:
 1. die Entgegennahme der Jahresberichte
 2. Entlastung von Vorstand und Turnrat
 3. Wahl des Vorstandes nach § 16 Abschnitt A oder B und des Turnrats sowie der Prüfer der Finanzen
 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie evtl. Gebühren und Umlagen
 5. Aufstellung von Ordnungen und deren Änderungen.
 6. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 7. Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit satzungsgemäß nichts anderes festgelegt ist.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen.
2. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Turnrat es beschließt oder mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen eine solche schriftlich beantragen.

§ 15 Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus:
 1. dem Vorstand nach § 16
 2. den besonderen Vertretern der Vorstandschaft nach § 16
 3. den Abteilungsleitern
 4. den Beisitzern
 - 5.
2. Die Wahl der Beisitzer des Turnrats erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren.
3. Die Beisitzer, deren Zahl die Mitgliederversammlung bestimmt, können gewisse, zeitlich begrenzte Aufgaben zugewiesen bekommen. Diese Aufgaben können auch vom Turnrat angewiesen werden.

4. Die Einladung zur Turnrat-, Vorstands-, oder Abteilungsleitersitzung erfolgt formlos durch den ersten Vorsitzenden bzw. durch die Mitglieder des Vorstandsgremiums, in der Regel im Gemeindeblatt oder durch den Terminplan; sie soll mindestens 8 Tage vor dem Termin bekannt gegeben werden.
5. Der Turnrat bzw. die Gremien sind beschlussfähig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Dem Turnrat obliegt:
 - a) Die Behandlung laufender Vereinsangelegenheiten
 - b) die Besetzung vakanter Vereinsämter bis zur nächsten Hauptversammlung
 - c) Behandlung von Einsprüchen und endgültige Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - d) Zustimmung zu Maßregelungen
 - e) die Aufnahme neuer Fachgebiete oder deren Aufhebung.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand kann nach Abschnitt A oder nach Abschnitt B gebildet werden:

A

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende (die stellvertr. Vorsitzenden)
 - c) der/die Oberturnwart(in), (der/die techn. Leiter(in))
 - d) der/die Finanzverwalter(in)
 - e) der/die Schriftführer(in)
 - f) der/die Jugendleiter(in)
2. Zum Vorstand können beratende Personen zeitlich begrenzt ohne Stimmrecht hinzugezogen werden, die ihm verantwortlich sind.
3. Der Vorstand führt die gesamten Vereinsgeschäfte soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Turnrat zuständig ist.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des BGB. Seine Mitglieder haben Gesamtvertretungsbefugnis; abweichend hiervon haben:
 - a) der, oder die 1. Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende (die stellvertretenden Vorsitzenden)
 - c) der/die Oberturnwart(in), (der/die technische Leiter(in))
 - d) der/die Finanzverwalter(in)
 je Einzelbefugnis.
5. Jedes Vorstandsmitglied hat die Aufgaben seines Bereichs mit Tatkraft zu erfüllen und ist dafür der Mitgliederversammlung verantwortlich.

B

1. Der Vorstand besteht aus einem Gremium von mindestens 3 und höchstens 4 Personen.
2. Der Vorstand wählt mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder besondere Funktionsträger in den Turnrat, die folgende Aufgaben erfüllen:
 - a) Finanzverwaltung
 - b) Schriftführer
 - c) Pressewart
 - d) Technischer Leiter
 - e) Sportlicher Leiter
 - f) Jugendleiter

3. Das Vorstandsgremium führt die gesamten Vereinsgeschäfte, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Turnrat zuständig ist.
4. Das Vorstandsgremium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des BGB. Seine Mitglieder haben je Einzelvertretungsbefugnis.
5. Jedes Vorstandsmitglied hat die Aufgaben seines Bereiches mit Tatkraft zu erfüllen und ist dafür der Mitgliederversammlung verantwortlich.

C

Die Entscheidung über die Bildung der Vorstandschaft nach Abschnitt A oder Abschnitt B trifft die Mitgliederversammlung vor der Wahl von Vorstandmitgliedern; sie gilt jeweils für mindestens die Zeit von zwei Jahren.

D

Die Wahl des Vorstandes nach Abschnitt A oder Abschnitt B erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 17 Unterausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können Unterausschüsse vom Vorstand oder Turnrat eingesetzt werden. Sie arbeiten nach deren Weisungen, haben laufend zu berichten und sind diesen verantwortlich.

§ 18 Prüfung der Finanzen

1. Die Finanzen werden mindestens einmal im Jahr durch zwei Prüfer geprüft. Das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung berichtet.
2. Die Prüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Turnrat angehören.

D Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

§ 19 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen zur Gültigkeit eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die beantragten Änderungen sind mit der Tagesordnung bekanntzugeben und der Mitgliederversammlung im Wortlaut vorzutragen, bzw. schriftlich vorzulegen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts der örtlichen Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 21 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse des TURNVEREIN CONWEILER 1902 E. V. sind durch diese Satzung ausschließlich geregelt. Alle Bestimmungen früherer Satzungen werden hiermit ausdrücklich außer Kraft gesetzt. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 2. März 1996 beschlossen. Änderungen wurden beschlossen in den Mitgliederversammlungen am 26. Januar 2002, am 24. April 2004 und am 6. März 2010.
Über die vorstehende Satzung hinaus gelten die Bestimmungen des BGB.

75334 Straubenhardt, den 6. März 2010

Unterschriften.

Jugendordnung

1. Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmässig in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend des TV-CONWEILER.

2. Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemässen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

3. Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt alle zwei Jahre den Vereinsausschuß. Dieser besteht aus:

- a) der oder dem Vereinsjugendleiter/in
- b) der oder dem Vereinsjugendsprecher/in
- c) der oder dem Jugendkassier/erin
- d) der oder den Stellvertretern/innen
- e) weiteren Mitarbeiter/innen

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf zwei Jahre gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendleiterin bzw. Vereinsjugendleiter dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. Jugendausschuss

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder Sie leitet die Jugendausschuß-Sitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

5. Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuß geführt.

6. Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

7. Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Datum

Unterschriften